

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB) 2012 der Stadtwerke Arnsberg GmbH

1. Leistung und Vergütung

- 1.1 Die vereinbarten Preise gelten alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ab, die gemäß den Auftragsbedingungen und der jeweiligen branchenüblichen Verkehrssitte Vertragsbestandteil sind.
- 1.2 Auf zusätzlich erforderliche oder verlangte Leistungen/Leistungsänderungen, die in der Bestellung nicht enthalten sind, muss ausdrücklich hingewiesen werden. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn derartiger Arbeiten das schriftliche Nachtragsangebot - ausgerichtet an den Preisen vergleichbarer Leistungen des Leistungsverzeichnisses - von den Stadtwerken Arnsberg GmbH, nachstehend „Stadtwerke“ genannt, bestätigen zu lassen.
- 1.3 Unvorhergesehene Erschwernisse sind von den Stadtwerken oder einem anderen, in der Bestellung genannten Leistungsempfänger (nachstehend Leistungsempfänger genannt) unter Mitwirkung des Auftragnehmers unter Angabe der Erschwernisgründe und Aufwendungen zu protokollieren. Die Vergütung erfolgt auf Grund des angemessenen Mehraufwandes, über den der Auftragnehmer schriftlich Rechnung zu legen hat, es sei denn, ein Pauschalpreis war vereinbart.
- 1.4 Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag festgelegten Umfang ab, so bleibt dies ohne Einfluss auf den vertraglich vereinbarten Einheitspreis. Bei Veränderungen von mehr als 10 v. H. des Mengensatzes wird auf Verlangen eines Vertragspartners über den Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten verhandelt.

2. Ausführung

- 2.1 Alle Ausführungsunterlagen (Beschreibungen, Zeichnungen, Muster usw.), die der Auftragnehmer vom Leistungsempfänger kostenlos erhalten hat, bleiben Eigentum des Leistungsempfängers, sind vertraulich zu behandeln und dem Leistungsempfänger nach Ausführung der Leistung vollständig zurückzugeben.
- 2.2 Die vom Leistungsempfänger zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind vom Auftragnehmer im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer dem Leistungsempfänger auf erkannte oder vermutete Mängel ausdrücklich hinzuweisen. Hat der Auftragnehmer hinsichtlich der geplanten Ausführung - insbesondere was die Absicherung gegen Unfallgefahren betrifft -, hinsichtlich der Art und Güte der von dem Leistungsempfänger bereitgestellten Stoffe bzw. Bauteile oder hinsichtlich der Mangelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmen Bedenken, zeigt er dem Leistungsempfänger dies unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich an.
- 2.3 Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Ausführungsunterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, insbesondere den technischen Vertragsbedingungen oder der Verkehrssitte zu beschaffen hat, gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum der Stadtwerke über, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4 Der Leistungsempfänger hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überprüfen. Den Mitarbeitern der Stadtwerke bzw. des Leistungsempfängers ist auf Verlangen Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder deren Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind Werkszeichnungen, sonstige Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sowie die Ergebnisse von Güte-Prüfungen zur Einsicht vorzulegen und diesbezüglich Auskünfte zu erteilen. Auskünfte und Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, behandelt der Leistungsempfänger vertraulich.

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB) 2012 der Stadtwerke Arnsberg GmbH

- 2.5 Der Auftragnehmer ist für die Durchführung der Bestellung allein verantwortlich. Bedient er sich in diesem Zusammenhang eines Bevollmächtigten, so ist dieser dem Leistungsempfänger vor Beginn der Arbeiten zu benennen. Bei Gefahr im Verzug kann der Leistungsempfänger alle notwendigen Maßnahmen selbst vornehmen.
- 2.6 Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Vertragserfüllung durch Dritte vornehmen zu lassen oder mit Dritten zu bewirken, muss er vorher die schriftliche Zustimmung der Stadtwerke einholen.
- 2.7 Der Auftragnehmer hat zur Durchführung der Arbeiten rechtzeitig alle erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die Grundstücks-eigentümer oder -besitzer sowie ggf. die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen. Die Kosten und Gebühren für die erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen sind in den vereinbarten Preisen enthalten. Unvorhersehbare, nach Vertragsabschluss entstehende Mehrkosten werden die Stadtwerke dem Auftragnehmer gegen Nachweis erstatten.
- 2.8 Ist ein Auftrag in einer in Betrieb befindlichen Anlage auszuführen, so hat der Auftragnehmer jede Störung des Betriebsablaufs zu vermeiden bzw. auf das geringst mögliche Maß zu beschränken. Störungen des Betriebsablaufs, die der Auftragnehmer vorhersehen kann, sind von ihm dem Leistungsempfänger anzuzeigen.
- 2.9 Soweit dies für die Ausführung nötig ist, stellt der Leistungsempfänger bereits vorhandene Lager- oder Arbeitsplätze auf der Baustelle sowie Zufahrtswege zur Benutzung oder Mitbenutzung unentgeltlich zur Verfügung.
Wasser und elektrische Energie stellt der Leistungsempfänger in der Regel bereit, sofern genügend eigene Anschlüsse zur Verfügung stehen.
- 2.10 Beigestellte Materialien des Leistungsempfängers bleiben auch nach der Übergabe deren Eigentum. Der Auftragnehmer ist mit der Übernahme für die beigestellten Materialien verantwortlich. Ohne Zustimmung des Leistungsempfängers dürfen sie nicht verändert oder verarbeitet werden.
Vom Leistungsempfänger beigestellte Materialien sind bei der Übernahme und beim Einbau auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Leistungsempfänger unverzüglich zu melden, anderenfalls können diese Mängel nicht mehr geltend gemacht und damit verbundene Folgen bei den Ausführungen nicht mehr insofern entschuldigt werden. Die bei Demontagen und/oder etwaigen Reparaturarbeiten anfallenden Materialien sind bis zum Aufmass bzw. bis zur Rückgabe vom Auftragnehmer unentgeltlich so ordnungsgemäß aufzubewahren, dass eine spätere Wiederverwendung möglich ist.
- 2.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Hierfür anfallende Kosten hat der Auftragnehmer in den vereinbarten Preisen zu berücksichtigen.
- 2.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten so sorgfältig auszuführen, dass Schäden an Gebäuden, Wegen usw. vermieden bzw. auf das geringst mögliche Maß beschränkt werden.

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB) 2012 der Stadtwerke Arnsberg GmbH

3. Ausführungstermine - Fristen

- 3.1 Der Auftragnehmer hat seine Ausführungstermine mit dem Leistungsempfänger abzustimmen.
- 3.2 Der Leistungsempfänger kann vom Auftragnehmer Arbeitsunterbrechungen verlangen, wenn dies für die Qualität der Arbeit erforderlich ist (z. B. bei widrigen Witterungsverhältnissen).

4. Haftung und Gefahrtragung

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine für die Zwecke der Stadtwerke angemessene Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme und mit Einschluss der Bearbeitungsschäden abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.2 Die Stadtwerke übernehmen für das Eigentum des Auftragnehmers und das der Belegschaftsmitglieder des Auftragnehmers keine Haftung.
- 4.3 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die beigestellten Materialien und die halbfertigen und fertigen Leistungen ausreichend zu versichern und dies ggf. nachzuweisen.

5. Abnahme

- 5.1 Der Auftragnehmer hat dem Leistungsempfänger die vertragsgemäße Fertigstellung der Leistung bzw. Teilleistung rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm einen Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 5.2 Die Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragspartner verlangen können, hat derjenige Partner zu übernehmen, der die Wiederholung zu vertreten hat.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Auftragnehmer kann sich bei Fehlern oder Mängeln, für die er die Gewährleistung trägt, nicht auf die Sachkunde des Leistungsempfängers berufen.
- 6.2 Der Leistungsempfänger ist berechtigt, fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen bis zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung kostenlos weiterzubeneutzen.

7. Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe

- 7.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungszeit einzubehalten.
Die Stadtwerke werden den einbehaltenen Sicherheitsbetrag während der Gewährleistungszeit zu einem angemessenen Zinssatz, bezogen auf den Zeitpunkt des Einbehaltes, verzinsen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine von den Stadtwerken für ausreichend angesehene Bürgschaft abzulösen.
- 7.2 Kommt der Auftragnehmer mit den vertraglich festgelegten Ausführungs- oder Lieferfristen in Verzug, so sind die Stadtwerke berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes je angefangene Kalenderwoche der Fristüberschreitung zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes.
Die Stadtwerke sind zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch dann berechtigt, wenn sie sich dieses Recht bei An-/Abnahme nicht ausdrücklich vorbehalten haben. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Jedoch wird die Vertragsstrafe auf derartige Ansprüche angerechnet.

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB) 2012 der Stadtwerke Arnsberg GmbH

8. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Stadtwerke oder des Leistungsempfängers ausgeführt werden. Wird die Einwilligung erteilt, sind die Vergütungssätze sowie alle evtl. Nebenkosten vorher schriftlich zu vereinbaren. Spätestens mit der Abrechnung sind die Originale der Stundenlohnnachweise einzureichen.

Die Stundenlohnnachweise müssen täglich vom Leistungsempfänger oder einer benannten Person schriftlich bestätigt werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Name des Auftragnehmers (Firma) – Vorgangsnummer der Stadtwerke
- Bezeichnung, Ort und Lage der Arbeitsstelle
- Name und Bezeichnung des Beschäftigten (z. B. Fachkraft, Auszubildender usw.)
- die an diesem Tage geleistete Gesamtstundenzahl mit Zeitangabe
- die genaue Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten
- Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit Zeitangabe, auf die tarifgemäß gebundene Zuschläge (z. B. Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) angefallen sind
- Menge oder Gewicht und Art etwaiger Zulieferungen, so weit sie besonders vergütet werden - Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, so weit sie besonders vergütet werden.

9. Aufmassarbeiten

Aufmassarbeiten werden nach dem gemeinsam aufgenommenen und anerkannten Aufmass zu den vereinbarten Preisen abgerechnet.

10. Rechnungsstellung

Rechnungen sind in prüfbarer Form und sofort nach erfolgter vertraglicher Lieferung oder Leistung einfach einzureichen.